

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen und Leistungen von MTM erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ("AGB").
2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird damit ausgeschlossen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, gleich ob mündlich, schriftlich, persönlich oder per e-Mail, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung durch MTM. Dies gilt auch dann, wenn MTM in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB von MTM abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung / Leistung vorbehaltlos ausführt, ohne den entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Vertragspartners erneut zu widersprechen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch Unternehmern, wenn die Geltung nicht gesondert auf Unternehmer beschränkt ist.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Auftragsbestätigung

1. Die Angebote von MTM sind freibleibend. MTM ist an seine Angebote nur gebunden, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Anderenfalls gelten sie als Einladung zur Abgabe von Angeboten. In solchen Fällen bedarf es zum Zustandekommen eines Vertrages der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch MTM.
2. Für den Umfang der Lieferung / Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von MTM maßgebend. Auftragsbestätigungen von MTM erfolgen, soweit MTM von Dritten gefertigte Waren liefert, unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.
3. Von Auskünften, Prospekte und Werbeaussagen gleich welcher Art, insbesondere Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Qualitäts-, Beschaffenheits-, Zusammensetzungs-, Leistungs-, Verbrauchs- und Verwendbarkeitsangaben, Maße und Gewichte der Vertragsware und sonstigen Produktangaben kann abgewichen werden, wenn nicht die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners unzumutbar ist. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen, auch der Mitarbeiter und Vertreter von MTM, sind freibleibend und bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von MTM.
4. Geringe Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt, sofern sie für den Vertragspartner nicht unzumutbar sind.
5. Die vorstehenden Ziffern Nr. 1. – 4. gelten nur gegenüber Unternehmern, nicht gegenüber Verbrauchern.
6. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang

1. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so gelten angegebene Lieferfristen nur als annähernd vereinbarte Richtzeiten, es sei denn, sie werden in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. MTM ist zu einer Lieferung vor einem angegebenen Liefertermin berechtigt.
2. Bei Nichteinhaltung einer verbindlichen Lieferfrist steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht erst zu, wenn eine von ihm gesetzte angemessene Nachfrist nicht eingehalten wird. Als angemessen gilt eine Frist von mindestens zwei Wochen, beginnend mit dem Ablauf der verbindlichen Lieferfrist. Obiges findet nur Anwendung auf Standardwaren und -teile und soweit dem Vertragspartner die Nachfristsetzung nicht unzumutbar ist.
3. Im Falle eines von MTM verursachten Lieferverzugs ist der Schadensersatzanspruch nach §§ 280, 286 BGB auf 0,5 % pro Woche, höchstens 5 % des Gesamtpreises der Produkte, mit deren Lieferung sich MTM in Verzug befindet, begrenzt, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist.
4. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. MTM ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit dies für den Vertragspartner wirtschaftlich zumutbar ist. Auch bei Teillieferungen wird der Preis für die gelieferten Waren mit Lieferung und Zugang der Rechnung zur Bezahlung fällig.
6. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so geht die Gefahr ab Werk, bei Versendungskauf spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch für den Fall, dass MTM ausnahmsweise gemäß separater Vereinbarung die Versandkosten übernimmt. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufes. Falls keine bestimmte Weisung des Vertragspartners vorliegt, obliegt MTM die Auswahl eines geeigneten Spediteurs.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. MTM ist jederzeit berechtigt, vom Vertragspartner Vorauszahlungen zu verlangen.
3. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. MTM behält sich die Übertragung des Eigentums bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor. Darüber hinaus behält sich MTM ausdrücklich das Werkunternehmerpfandrecht des § 647 BGB vor.
4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen von MTM grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Vertragspartner kommt in Verzug, wenn er binnen dieser Frist keine Zahlung leistet. Einer Mahnung bedarf es hierfür nicht, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist.
5. Soweit schriftlich Ratenzahlung bewilligt worden ist, wird die Restforderung zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn der Vertragspartner mit einer Rate länger als einen Monat in Rückstand gerät oder zum dritten Male die Raten nicht vollständig und/oder unpünktlich zahlt, sofern er diese Verzögerung zu vertreten hat.
6. Die Aufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechts wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner im Übrigen nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Lieferung neuer Ware ein Jahr, bei Lieferung gebrauchter Ware ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Im Falle eines Sachmangels ist MTM nach seiner Wahl zur Nachbesserung des fehlerhaften Gegenstandes oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung trägt MTM die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
2. Ziffer 1 gilt nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist. Ist der Vertragspartner Verbraucher, verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Vertragspartner soll selbst die Verwendungsfähigkeit des jeweiligen Produkts unabhängig prüfen. Bei beiderseitigem Handelsgeschäft gelten die §§ 377, 378 HGB. Jegliche Mängelansprüche des Vertragspartners setzen in diesem Fall voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für Waren und Teile, die der natürlichen Abnutzung unterliegen (Verschleißteile). Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Vertragspartner Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt oder der Vertragspartner oder hierzu nicht berechtigte Dritte in die Waren eingegriffen oder hieran Änderungen vorgenommen haben oder Verbrauchsmaterialien verwandt worden sind, die nicht den Spezifikationen der Ware entsprechen. Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht für Schäden, die durch den Betrieb der Ware zusammen mit solchen Geräten oder Programmen entstehen, die mit der Ware nicht kompatibel sind, es sei denn, MTM hat die Kompatibilität ausdrücklich schriftlich zugesagt.

§ 6 Haftungsbeschränkungen (Haftungsausschluss und -begrenzung)

1. Außer im Falle einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise haftet MTM gegenüber Unternehmern nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Bei Vorliegen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder bei Vorliegen einer grob fahrlässigen Verletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen (also nicht leitende Angestellte oder Organe) ist die Haftung von MTM auf den vertragstypischen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Dies gilt auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gegen Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen von MTM.

2. Gegenüber Verbrauchern haftet MTM gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. MTM behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller sonstigen im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages fälligen Zahlungsansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner oder mit ihm verbundener Unternehmen vor.

2. MTM ermächtigt den Vertragspartner und mit ihm verbundene Unternehmen, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes über die Ware zu verfügen, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist. Er tritt MTM jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MTM, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. MTM verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich die Vermögenssituation des Vertragspartners nicht wesentlich verschlechtert, der Vertragspartner nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Ist solches aber der Fall oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, kann MTM verlangen, dass der Vertragspartner MTM die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Diese Vorausabtretung umfasst die erworbene Forderung ebenso wie bestellte Sicherheiten und eventuelle Forderungssurrogate. Andere Verfügungen über die Ware sind nicht gestattet und verpflichten zum Schadensersatz.

3. Befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist MTM nach erfolglosem Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Eine solche Maßnahme bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag, so dass die Ansprüche von MTM im bisherigen Umfang bestehen bleiben. Der Rücktritt vom Vertrag bleibt unbenommen.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei eventuellen Pfändungen durch Dritte auf die Rechte von MTM hinzuweisen und MTM unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MTM die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den MTM entstandenen Aufwand.

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den sicherungsübereigneten Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

§ 8 Höhere Gewalt

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer, unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse, die von MTM nicht zu vertreten sind, ihr die Leistung aber gleichwohl unmöglich machen oder verzögern - etwa nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Personalmangel, Rohstoff- und Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. - berechtigen MTM - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen -, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Das gilt auch, wenn die Verzögerung bei Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintritt. MTM verpflichtet sich, seine Vorlieferanten sorgfältig auszuwählen.

2. Im Falle der Verzögerung der Lieferung oder Leistung durch höhere Gewalt wird MTM Beginn und Ende der zugrunde liegenden Ereignisse dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Wenn die Behinderung unzumutbar lange dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer mehr als drei Monaten dauernden Behinderung kann auch MTM vom Vertrag zurücktreten, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners angemessen erscheint. Sofern eine solche Teillieferung für den Vertragspartner unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von MTM nicht mehr von Interesse ist, kann er insgesamt vom Vertrag zurücktreten.

§ 9 Rechte Dritter

1. Bei Verschulden der MTM wird diese den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes nur freistellen, sofern der Vertragspartner gegenüber MTM unverzüglich schriftlich über die Geltendmachung solcher Ansprüche benachrichtigt und gegenüber MTM alle erforderlichen rechtlichen und technischen Abwehrmaßnahmen, insbesondere Änderung oder Austausch gelieferter Ware, ermöglicht.

§ 10 Vermögensverschlechterung des Vertragspartners, Vertragsbeendigung

1. Wird der Vertragspartner nach Vertragsschluss zahlungsunfähig, wird über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder entstehen nach Vertragsschluss Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich beeinträchtigen, kann MTM ihre Lieferung solange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder der Vertragspartner Sicherheit für sie geleistet hat. Gleiches gilt, sofern MTM die die wesentliche Vermögensverschlechterung des Vertragspartners stützenden Tatsachen ohne Verschulden erst nach Vertragsschluss bekannt werden, selbst wenn sie bereits vor Vertragsschluss vorlagen.

2. Bewirkt der Vertragspartner die Gegenleistung nicht innerhalb angemessener Zeit und stellt er innerhalb angemessener Zeit auch keine Sicherheiten für seine Gegenleistung, ist MTM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Vertragspartner verpflichtet sich in diesem Fall zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes von 25% des vereinbarten Kaufpreises / der vereinbarten Vergütung. Dem Vertragspartner ist jedoch der Nachweis gestattet, dass MTM ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich geringer ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen und die Zahlung des Entgelts ist Waghäusel. Waghäusel ist ausschließlicher Gerichtsstand, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

2. Der Vertragspartner darf Rechte gegenüber MTM nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auf Dritte übertragen.

3. Verträge zwischen MTM und dem Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über Verträge betreffend den internationalen Wareneinkauf (CISG) findet keine Anwendung.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist durch eine entsprechende Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.